

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Vortrag an den Ministerrat „Herbst des Aufschwungs: Wachstum, leistbare Preise und standortpolitische Maßnahmen für alle“ vom 3. September 2025 wird unter anderem die Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz bei Marktversagen und gleichzeitig ein Energiekrisenmechanismus vorgesehen. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Preisgesetzes 1992 und Änderungen des E-Control-Gesetzes dient dieser Zielerreichung.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Artikel I Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992 bzw. § 1 E-Control-Gesetzes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel I Preisgesetz, BGBl. Nr 145/1992, sowie § 1 E-Control-G iVm Artikel 44 Abs. 1 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Preisgesetzes 1992

Zu Z 1 (Art. I):

Die in Artikel I Preisgesetz 1992 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet die Grundlage für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des Preisgesetzes 1992. Da Änderungen dieses Bundesgesetzes jedoch nicht gedeckt sind, ist eine Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 und § 2 Abs. 1):

Die Ausnahme von elektrischer Energie und Erdgas aus dem Anwendungsbereich des Preisgesetzes geht auf Energieliberalisierungsmaßnahmen im Jahr 1998 hinsichtlich elektrischer Energie (BGBl. I Nr. 143/1998) und im Jahr 2000 hinsichtlich Erdgases (BGBl. I Nr. 121/2000) zurück. Im Sinne eines flexiblen Rahmens für einen Energiekrisenmechanismus bzw. Maßnahmen bei Marktversagen soll diese Ausnahme gestrichen werden. Da preisrechtliche Bestimmungen nicht nur in nationalen, sondern auch in europarechtlichen Rechtsakten zu finden sind, soll die Bestimmung auch vorbehaltlich europarechtlicher Bestimmungen gelten. Das Preisgesetz geht auf eine Zeit zurück, als Österreich noch nicht EU-Mitglied war.

Zu Z 4 bis 8, 23 (§ 4, § 5 Abs. 1, 4 und 5, § 5a Abs 1, 2 und 3, § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 2):

Die Änderungen in den §§ 4 und 5 sind redaktionelle Änderungen aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, geänderten Ministerialbezeichnungen. Um in Hinkunft umfassende Bezeichnungsänderungen hintanzuhalten, wird grundsätzlich auf den Begriff „Behörde“ umgestellt, weil in § 8 Abs. 1 die Zuständigkeiten ohnedies festgehalten sind. Da preisrechtliche Bestimmungen nicht nur in nationalen, sondern auch in europarechtlichen Rechtsakten zu finden sind, soll die Bestimmung auch vorbehaltlich europarechtlicher Bestimmungen gelten (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2). Für Strom und Gas erfolgen gesonderte Bestimmungen im neuen § 5b.

Zu Z 9 und Z 19 (§ 5b und § 10 Abs. 1a):

Die E-Control als unabhängige Regulierungsbehörde für Strom und Gas ist die geeignete Behörde für den Energiesektor, da relevante Synergieeffekte aufgrund ihrer bereits bestehenden Aufgaben möglich sind. Mit dem neuen § 5b wird ein neues Instrument zur Preisüberwachung im Energiesektor eingeführt. Hat die E-Control im Fall von bestimmten, belegbarer Tatsachen Grund zur Annahme, dass der von einem oder mehreren Unternehmen dafür geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt, so kann sie untersuchen, ob der geforderte Preis oder die vorgenommene Preiserhöhung auf eine ungerechtfertigte Preispolitik eines oder

mehrerer Unternehmen zurückzuführen ist. Über Aufforderung durch die Bundesregierung hat die E-Control eine solche Untersuchung vorzunehmen. Treffen die Voraussetzungen, dass der dafür geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt, dies auf eine ungerechtfertigte Preispolitik zurückzuführen ist und damit volkswirtschaftlich gravierende nachteilige Auswirkungen verbunden, zu, so hat die E-Control diesen Missstand festzustellen (§ 5b Abs. 3). Abs. 2 sieht auch vor, dass die E-Control bei ihren Untersuchungen die Preiskommission, die Bundeswettbewerbsbehörde, die Wettbewerbskommission als auch den Energiebeirat befassen kann. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen soll die E-Control dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mitteilen und auf ihrer Homepage veröffentlichen. Hat sie einen Missstand festgestellt, so soll die E-Control Vorschläge zu dessen Behebungen ausarbeiten und diese dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Beratung in der Bundesregierung unterbreiten.

Gem. Abs. 4 kann auf Grund der Untersuchung und der Vorschläge gemäß Abs. 3 die Bundesregierung unter Beachtung einschlägiger bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für die Dauer von höchstens sechs Monaten festlegen, wenn der Missstand nicht durch marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden kann. Preisliche Eingriffe müssen laut europarechtlichen Vorgaben zeitlich begrenzt sein bzw. dürfen nur für einen Übergangszeitraum festgelegt werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 sowie Art. 5 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14. Juni 2019 und Art. 4 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ABl. L 2024/1788). Bei der Preisbestimmung hat sich die Bundesregierung an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Wesentlich sind bei der Preisbestimmung die europäischen Binnenmarktrichtlinien im Strom und Gassektor (§ 10 Abs. 1a). Auch sind Preisbestimmungen entsprechend zu ändern oder aufzuheben, wenn sie die maßgeblichen Verhältnisse wesentlich ändern.

Abs. 6 regelt Verfahrensbestimmungen und ermöglicht der Bundesregierung das Beziehen von Sachverständigen, der E-Control und von Vertretern der nach § 9 eingerichteten Preiskommission.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1):

Die Kriterien, die bei der Festsetzung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen zu berücksichtigen sind, sollen hier im Sinne der Judikatur und Literatur konkretisiert werden (siehe dazu auch *Mayer, Die Bundesverfassung und der Benzinpreis, Zur Auslegung des § 5a PreisG 1992, ÖJZ 2000, 201*).

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 1):

Die Zuständigkeiten der Behörden sollen definiert werden. Zudem handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, geänderten Ministerialbezeichnung.

Zu Z 12 bis 14 (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, geänderten Ministerialbezeichnungen.

Zu Z 15 bis 17 (§ 9 Abs. 2):

Zudem soll der Österreichische Gewerkschaftsbund bei der beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus eingerichteten Preiskommission Mitglied sein. Aufgrund der Anzahl der Mitglieder ist ein Dirimierungsrecht zugunsten des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus bei Stimmengleichheit vorzusehen.

Zu Z 18 und 20 (§ 10 Abs. 1 und 4):

Aufgrund der Sonderbestimmung im § 5b für den Bereich Strom und Gas, sind Anpassungen im § 10 erforderlich, um dem vorgesehenen Stufenregime Rechnung zu tragen.

Zu Z 21 (§ 13):

Diese Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBI. Nr. 5/2024 wird bei dieser Gelegenheit nachgeholt. Abseits des Komplexes der Informationsfreiheit besteht seit 1. September 2025 wegen des Entfalls der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG keine verfassungsunmittelbare Pflicht aller mit Aufgaben der Verwaltung betrauten Organe zur Geheimhaltung zwecks Wahrung schutzwürdiger Interessen mehr. Bestehende materieninhärente Verschwiegenheitspflichten für Organe bzw. Organwalter sollen an den Rahmen des neuen Grundrechts auf Zugang zu Informationen angepasst

werden. Dies bedeutet, dass eine Geheimhaltung nur bei Vorliegen eines in Artikel 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 IFG taxativ aufgezählten Interesses und nach Durchführung einer Interessenabwägung zulässig ist. Für die Mitglieder der Preiskommission soll dies durch einen Verweis auf die sinngemäße Geltung der dienstrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333/1979, erfolgen.

Zu Z 22 (§ 14):

Aus Rechtstransparenzgründen sollen zukünftig Verordnungen aufgrund des Preisgesetzes im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zu Z 23 (§ 15):

Siehe Z 4 bis 6, 20.

Zu Z 24 (§ 18):

In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 25 (§ 20):

Da diese Bestimmungen überholt sind, sollen sie entfallen.

Zu Artikel II

Änderung des E-Control-Gesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 1 und § 5 Abs. 4):

Aufgrund der Änderungen im Preisgesetz 1992 (Art. I) ist eine redaktionelle Anpassung im E-Control-Gesetz vorzunehmen. Zur Änderung ist die Kompetenzdeckungsklausel neu zu erlassen.